

# RS OGH 1996/5/31 7Rs163/96h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1996

## Norm

ASGG §2

ZPO §333 Abs1

## Rechtssatz

Die Ladung eines informierten Vertreters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung stellt keine ordnungsgemäße Ladung eines Zeugen im Sinn des § 333 Abs.1 ZPO dar, sodaß bei Ausbleiben des informierten Vertreters keine Ordnungsstrafe verhängt und kein Kostenersatz ausgesprochen werden kann.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 27 Kt 238/03. Diese ist nunmehr unter RW0000592 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Rs 163/96h

Entscheidungstext OLG Wien 31.05.1996 7 Rs 163/96h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000113

## Im RIS seit

07.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>